

Streikordnung

1. Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen als zulässiges gewerkschaftliches Instrument zur Durchsetzung von Tarifzielen

Der Bundesverband Schauspiel wird im Rahmen seines satzungsmäßigen Auftrages (gemäß § 1 Abs. 3 Buchstabe a) i. V. m. Buchstabe e) der Satzung) seiner gewerkschaftlichen Arbeit zur Durchsetzung seiner tariflichen Ziele auch zu Mitteln des Arbeitskampfes greifen, sofern dies unter Berücksichtigung der jeweils konkreten Situation und Lage im Rahmen der Tarifauseinandersetzung geboten erscheint und erforderlich ist. Dabei ist die Durchführung des Streiks die schärfste Form des Arbeitskampfes.

Ein Streik des BFFS ist nur rechtmäßig, wenn er dazu dient, Ziele durchzusetzen, die in einem Tarifvertrag, den der BFFS verhandelt bzw. verhandeln will, geregelt werden können. In diesem Zusammenhang kann der BFFS auch einen sog. Unterstützungstreik durchführen, und zur Unterstützung eines anderen Streiks, der auf den Abschluss eines Tarifvertrages gerichtet ist, aufrufen. Ein Unterstützungstreik ist jedoch dann rechtswidrig, wenn er zur Erreichung des Zieles, den Hauptarbeitskampf zu unterstützen, offensichtlich ungeeignet, nicht erforderlich oder unangemessen ist.

2. Zuständigkeit für die Entscheidung zur Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen

Für die Entscheidung, ob der BFFS seine Mitglieder zur Durchführung einer Streikmaßnahme aufruft, ist der Vorstand zuständig. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Einleitung, die Aussetzung und die Beendigung eines Arbeitskampfes, als auch für die Entscheidung über Art und Form der Kampfmittel und über den Bereich (Bühne, Film/Fernsehen, Sprache/Synchron), in dem die Arbeitskampfmaßnahme durchgeführt werden soll.

3. Voraussetzungen zur Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen

3.1. Die Arbeitsniederlegung ist zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen des BFFS grundsätzlich das letzte Mittel. Ein Streik kann daher erst durchgeführt werden, wenn die Verhandlungsmöglichkeiten des BFFS mit der Arbeitgeberseite erfolglos ausgeschöpft sind.

3.2. Streikbeschluss

Die Durchführung einer Arbeitskampfmaßnahme durch den BFFS setzt voraus, dass der Vorstand des Bundesverband Schauspiel einen entsprechenden Beschluss über die

Bundesverband Schauspiel

Durchführung einer Streikmaßnahme getroffen hat.

Einen entsprechenden Beschluss über die Durchführung der Arbeitskampfmaßnahme wird der Vorstand unter Abwägung der im Rahmen der Verhandlungen ausgeschöpften Versuche zur Erzielung einer Tarifeinigung und des Verhandlungsverhaltens der Tarifverhandlungspartner treffen.

3.3. Der Streikbeschluss des Vorstandes soll nachfolgend aufgeführte Angaben zur Streikmaßnahme aufführen:

- 3.3.1. In welchen Betrieben die Streikmaßnahme durchgeführt wird. Anzahl und Namen der Betriebe, die bei Durchführung des Streiks im gesamten Tarifbereich betroffen sind.
- 3.3.2. Welche Beschäftigten, welche Mitglieder des BFFS aufgerufen werden, dem Streikaufruf zu folgen.
- 3.3.3. Handelt es sich um einen befristeten Streik oder einen unbefristeten Streik.
- 3.3.4. Welches tarifliche Ziel wird mit der Durchführung der Streikmaßnahme verfolgt.
- 3.3.5. Welchen der vom Bundesverband Schauspiel gewerkschaftlich vertretenen Bereich betrifft die Streikmaßnahme: Bühne, Film/Fernsehen oder Sprache/Synchron.
- 3.3.6. Angaben, ob der Streikaufruf für BFFS Mitglieder verbindlich ist.

3.4. Friedenspflicht

Die Beschlussfassung zur Durchführung einer Arbeitskampfmaßnahme setzt voraus, dass die Durchführung einer Arbeitskampfmaßnahme keine Regelungsgegenstände und oder Ziele der Gewerkschaften betreffen, für die die Friedenspflicht gilt.

3.5. Bekanntmachung des Streikbeschlusses

Den Streikbeschluss wird der Vorstand vor Beginn der Durchführung der Arbeitskampfmaßnahme der Arbeitgeberseite bekannt machen.

4. Streikleitung

4.1. Die Leitung des Arbeitskampfes obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann Befugnisse an Mitglieder des Verbandes oder an beauftragte Dritte delegieren.

4.2. Die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen auf Grundlage eines vorliegenden Streikbeschlusses übernimmt die zentrale Streikleitung.

4.3. Hierzu gehören insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben:

- 4.3.1. den Beginn des Streiks durch einen Streikaufruf zu verkünden,

Bundesverband Schauspiel

- 4.3.2. soweit erforderlich neben der zentralen Streikleitung Streikleitungen an den jeweiligen Streikorten einzurichten,
- 4.3.3. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße und wirksame Durchführung des Arbeitskampfes gewährleisten,
- 4.3.4. die Beendigung des Streiks bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 5 dieser Richtlinien bekanntzugeben.

4.4. Die örtlichen Streikleitungen haben jeweils vor Ort folgende Aufgabe:

- 4.4.1. Die von der zentralen Streikleitung angeordneten Maßnahmen vor Ort umzusetzen und mit der zentralen Streikleitung zu kommunizieren.

5. Aussetzung des Streiks

Der Streik wird ausgesetzt, wenn der Vorstand darüber beschließt.

6. Beendigung des Streiks

Der Streit ist zu beenden, wenn der Vorstand die Beendigung des Streiks beschließt, soweit der die Durchführung des Streiks nicht von vornherein befristet hat. In diesem Fall endet der Streik mit Erreichen des im Streikbeschluss angegebenen Streikendes.

7. Mitglieder bei Streiks des BFFS

7.1. BFFS Mitglieder, die in Betrieben beschäftigt sind, in denen gestreikt wird, sind verpflichtet, dem Streikaufruf im Rahmen und auf Grundlage des Streikbeschlusses zu folgen.

7.2. Warnstreiks dienen der Demonstration der Arbeitskampfbereitschaft der Arbeitnehmer*innen. Sie sind zulässig, um Tarifverhandlungen zu erzwingen oder zu einem schnellen und erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Im Hinblick auf Dauer, Wiederholung und Schadenszufügung müssen Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gegeben sein, damit das sog. Übermaßverbot nicht verletzt wird. Warnstreiks von einer Dauer bis zu drei Stunden sind angemessen.

Für die Teilnehmer*innen an Warnstreiks besteht kein Anspruch auf Streikunterstützung oder Verdienstausfallausgleich.

Bundesverband Schauspiel

- 7.3. BFFS Mitglieder, die während des Streiks in bestreikten Betrieben, Betriebsteilen oder Dienststellen Arbeiten verrichten, die dem Tätigkeitsbereich der Streikenden zugehören, gelten als sogenannte Streikbrecher.
- 7.4. Dies gilt nicht für solche Mitglieder, die von der Streikleitung genehmigte Notstandsarbeiten verrichten.
- 7.5. BFFS-Mitglieder, die Streikbrecherarbeit leisten oder die Verrichtung von vereinbarten Notstandsarbeiten ablehnen bzw. ohne Zustimmung der Streikleitung nicht vereinbarte Notstandsarbeiten durchführen, können auf Antrag aus der Organisation ausgeschlossen werden.

8. Streikgeld

Die Regelung zur Zahlung von Streikgeldern erfolgt gesondert durch eine vom Vorstand zu beschließende Richtlinie zur Zahlung von Streikunterstützung (Streikgeld).